

Beteiligungsbericht zum 31.12.2020

I. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 14.07.1999 hat das Land auch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geändert. Im § 105 Abs. 2 GemO ist geregelt, dass die Gemeinde zur Information des Gemeinderates jährlich einen Beteiligungsbericht über die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform zu erstellen hat.

Beteiligt sich die Gemeinde an Unternehmen in privater Rechtsform, liegt eine wirtschaftliche Betätigung vor, deren Zulässigkeit sich an § 102 GemO ausrichtet. Danach darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform führen bzw. sich daran beteiligen darf, sind in § 103 GemO festgelegt. Der früher enthaltene Vorrang des Eigenbetriebes wurde beseitigt. An dessen Stelle tritt bei neuen Unternehmen als Zulässigkeitsvoraussetzung die nachhaltige Deckung der Aufwendungen durch Umsatzerlöse; in der Regel mindestens 25 %. Darüber hinaus ist sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Unternehmen in Privatrechtsform, die die Gemeinde errichtet, übernimmt oder an denen sie sich beteiligt

- durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sicherzustellen, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
- der Gemeinde ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechendem Überwachungsorgan des Unternehmens einzuräumen,
- die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen.

Bei einer Beteiligung von über 50 % sind weitere Voraussetzungen einzuhalten. Da die Stadt solche Beteiligungen aber nicht hat, wird hierauf nicht näher eingegangen.

II. Beteiligungen der Stadt Meßstetten

Die Stadt Meßstetten ist an folgenden Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG)
- Wohnbaugenossenschaft Balingen eG
- Interessengemeinschaft IG Schwane
- VR-Bank Heuberg-Winterlingen eG
- Volksbank Albstadt eG
- Energie Baden-Württemberg (EnBW), Aktienbesitz
- Klärschlammverwertung Albstadt GmbH
- Energieagentur Zollernalb gGmbH
- Solar Meßstetten GbR
- Standortagentur für TÜ-RT-ZAK GmbH
- Schülergenossenschaft jsap eSG

Bei den Beteiligungen an der WFG, der Interessengemeinschaft (IG) Schwane, der Klärschlammverwertung Albstadt, der Energieagentur Zollernalb, der Solar Meßstetten GbR und der Standortagentur TÜ-RT-ZAK sind die Voraussetzungen der §§ 102 und 103 GemO erfüllt.

Die Beteiligungen an der Wohnbaugenossenschaft Balingen, der Volksbank Heuberg-Winterlingen, Volksbank Albstadt sowie der Schülergenossenschaft bestehen lediglich in Form von Geschäftsanteilen, die wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind.

Die Aktienanteile an der EnBW über den Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (G.S.D.) und der Badischen Energieaktionärsvereinigung (BEV) stellen historisch betrachtet ebenfalls eine Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform dar.

Nicht in einem Beteiligungsbericht im Sinne des § 103 GemO zu erfassen sind die rechnungstechnisch ausgelagerten Eigenbetriebe und Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlich organisierten Zweckverbänden. Um ein möglichst umfassendes Bild über die sich auf die Vermögenssituation der Stadt Meßstetten unmittelbar auswirkenden Beteiligungen zu bekommen, ist es unseres Erachtens jedoch sinnvoll, auch Eigenbetriebe und Zweckverbände in die Betrachtung mit einfließen zu lassen. Insbesondere die jeweils anteilig auf die Stadt Meßstetten entfallende Verschuldung ist hier im Sinne einer "Gesamtbilanz" von Interesse.

Die Stadt Meßstetten betreibt lediglich einen Eigenbetrieb, nämlich die Wasserversorgung Meßstetten.

In folgenden Zweckverbänden ist die Stadt Meßstetten Mitglied:

- Zweckverband Abwasserverband Oberes Eyachtal (Beteiligung 42,87 %)
- Zweckverband 4IT (ehemals KIRU) (0,1014 %)
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (20,68 %)

